

Universitätsbibliothek Paderborn

Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso Cölln, 1666

Das XI. Capitel. Etliche vorfallende Zweiffel werden erörtert.

urn:nbn:de:hbz:466:1-46862

Das XI. Capitel.

Etliche vorfallende Zweiffel werden erörtert.

Co mogte efliche an obgefester lehr was zwenfflen / vnd fragen / Erstlich / weil gefaat ift/es fen eins theils beffer/ daß man auffer der Beicht seines Gewissens Rechenschafft gebe / wie auch nicht allein die Verfuchunge ins gemein/fonder auch dieMangel und Sall anzeige : gefest min daß einer in folchen groben Fall / durch Bersuchungen gerahten were / daß er fich deffen auffer der Beicht billich zu schämen sob dieser geswungen werde solche Sund dem Dbern auß Kraffe der Regel zu enedecken? Es were ja dif ein schweres Ding / wider aller Menschen Sinn vne Mennung. Die Untwort ift / daß folches noch unfere Regel / noch unfer S. Batter in Diefem Rall auffer der Beichtbegehre; weil die Wort ja alfo lauten / vnter dem Sittill / oder in geheim/oder wie es ihm gefält/ ond zu mehrem seinem Troft: vn es wird fein Dber folches fragen / noch gu wissen begehrn. Dann Gottselige Ohren scheme fich folche achen auffer der Beicht juhoren / vnd dahin gehen die Wort deß P. Claudij: Welche/ ohne diese Ding die zur Beicht exgentlich gehören/auffer der Beicht ihr Geroissen offenbarenze.

Die andere Frag ift diese: Well gesagt ift/manthue Rechenschafft defi Gewissens/ nach defi H. Ignatif Befehl / daß die D. bern vons desto besser regieren/vond leiten können/je junerlicher fie one kennen / bud alie dem gangen Leib der Gocierat gewiffere Borschung thun formen / jedoch mag man auch/laut der Constitutionen in der Beicht fein Gewiffen entdecken / befteht dann die Regierung / vnd Unordnung in der Co. cietat auß der Beicht? was foll das fenn? Diff zu verstehen/ift erfilich zu wiffen / das die Regierung in ber Goeietat auß ber Beicht gar nicht befteht/ vn wiewol etliche Lebrer der S. Gerifft /on Gottliche QBeißbeit ber Mennung sennd / daß der Beicht. vatter ohn Berbrechung deß Gigills fein Beichteiner bifimeile regiere mogenach beschaffenheit ceifin/was erdurch die Beiche weiß; fo bar both folches vinfer General dar ernfelich verbeiten inder Societät / weder mimbelich/noch schriffelich solche lehr einsutubren / fonder die Beichtvatter follen fich alfo verhalterais ob fie nichts in der Deicht Achorer: Und folche Anerdmung und Giebot def Generals ift gemaß einiger Sagung def Arofielische Stule/nemblich Elementis deß VIII. welche er laffen aufgeben/vier Jahr nach ter Zeit / taß vorgenantes Gebott eufer Beneral bat der Cocietat auff erlegt. Und thut die Cocictat noch ein mehres tann fie halt eben die Berfebwiegenbeie fast und steiff ober daß/mas ihr in der Entdeckung des Gewissens offenbarer worden iff/wie oben angehort. Biel mehr wird ban das Sigill der Beicht ben uns unverbruch. lico gehalten / but nichts enedeckt werden/ was auff biefen Marck gehort.

Jedoch ift furs 2- ju wissen / daß nichts vnebens sen/wann daß geiftliche Regiment vnd Nachrichtung der Geelen auß der Beicht herrühret / ja das ist ein sehr guter Nusen vnd Frucht der Beicht / dann je besser / bnd nuerlicher einer dem geistlichen

Bricht

Won Auffrichtigkeit bind Einfalt des Gemuths.

1033

Beichevatter seiner Geelen Wunden und Reanchheite entdecht/je gewiffer er jhn heis fen und ficherer verfehen fan. Dif hat der Bapft Alexander der III. fehr gut geheiffen und auch etlicher Leut / die der Abfolution fonft nicht fabig / und tein Borfas fich su beffern haben / oder fagen fie tonnen fich mit enthalten/Beicht anzuhören befohlen / da. mir man ihnen gu ihrer Geelen Senl verbelffen tonne. Der Befelch laut alfo: 3br Beicht foll der Beichtvatter anhören und ihnen vber ihre Laster Rathgeben obwol foiche Buß nie warhafft fey foll man fie doch laffin beichten und mit offt und heilfamen Ermahnung gur Buß antreiben 20. auch Buß aufferlegen/ welche fie nachmalen vielleicht von Bergen annehmen / bud borige bofe Belegenheiten Aichen werden/wann der gutige Goft durch ihre Demuth / vind etwan gutes Wercf perfehnet/die Hugendefishergens ihnen eröffnet/daß fie thre Gunde haffen fond voll. kommene Beicht und Buß wurden. Go ift diß dann nichts newes fondern von 211ters in Chriftlicher Rirch im Brauch acmefenidie ABiffenschafft der beicht zu Spuiff

In Vira wir /daß er nach einer/ vnd der andern Erwöhlung von allen den ersten Bästern der
Goeietätzum General / sich entschuldiget/
vnd seine Unvermöglichkeiten vorgewendet/vnd da er getrieben er solte mit Linwendung der Demurh Gotten Billen nicht widerstehn / ergibt er sich endlich dahin: Ich
stelle / svrach er / die gange Sach
meinem Beichtvatter heim ihm
will ich all meines lebens Sünden off endard ihm will ich mein

Kranckheiten deß Germens entdecken / vnd die Onvermöglich-Beit meines Leibs anzeigen / befiblt er mir drauff im Mamen onsers werm Christi solches 314 thun oder gibt er mir Kath fol. chen groffen Last auffauladen/ will ich ihm aledann folgen. Auf diff hat er dren ganger Tag fich auff dem guiden Berg inder Minorieen Rirchen beß 5. Petri auffgehalten / Gott durch daß Gebett die Gach befohlen / vnd dem Parri Theodofio einem fehr verffandigen beiligen Mann von feinem gange leben gebeichtet/ darnach gefragt was feine Mennung fen / der ihm geautwort / es beduncke ihm er widerftrebe dem S. Beift / und darauff hat er die Regierung der Societat angenomen.

Run frag ich / wer diefe That def D. Batters wolle tadeln? Bud hat ihn / vno fer Saupt / vnd Stiffteren Gott der Ser durch diefen Weg führen wollen / mgeunb follen war pus ihm nicht laffennactführen? Bud eben darumb wird er vus dif Mittel vorgeschrieben haben/ das Bewissen vnter dem Gigill der Beicht gu offenbaren, und all unfere Reigungen / Mangel / Eaffer / Versuchungen anzusagen / daß wir also desto gewisser und sieberer zur Reinigfeir def Hergens / und Boilfons menheit mögten gelangen. Go bleibt es dann daben Ldaß das innerliche Regiment der Gemührer nicht unbequemlich / ja wol nothwendig (wie jest gefagt) auß der Beicht herrühret/mie nichten aber bas aufferliche in onfer Gotierer / wie dann folches in Chrifflicher Rirche nie weniger vb. lich / da fom einer ein guten verftandigen Beichtvatter auffucht / der ihm rahten fan/ob er diß / oder daß thun foll / oder nit/ Rrrrrr 3

demfelben entdeckt er als dann sein Gemissen in der Beicht / oder sonsten / wie es som gefällig / und psteget seines Gutdunetens / insonderheit in den Wereken der Andacht.

Sedoch pflege man in ber Gocietat gar teine Rectoren / noch Prosessoren in den Schulen / oter fonft Ambiebedienten auß Diefer der Beicht Biffenschafft guordnen/ oder abjufenen/weil dif ein fehr groffer grthumb were; es were dann / daß in der Beicht folche Binbffand und Gorg eines årgern vorlieffen/alfo daß ber Beichtvatter Dem andern ben Gtraff der Gimten aufferlegte den Dbern ju ermahnen / daß er ihn von diefem Ambt / Deiffion/2c. abthete/vn in folche Gefahr / die dann zu offenbaren / micht fommen lieffe. Wann nun folches gescheheslieber was tonte für ein beffers ! ehrlichers / und füglichers Mittel erdacht werden / als daß er fich dem Dbern felbst inder Beicht eröffnete? Alfo wurde er ihn gewiß zeitlich auf folder Befahr/bud Belegenheiten jum Fall erledigen / ihn bor Schaden / die Gocietat für Schand behuten / vnd marnicht anders/als auff fem felbit engen begehren. Schicke man ihn nichts desto weniger fort/ wol gut /es falle dan wie es woll fo hat er das feine gethan/ und wird ihm an Gottlicher Hulff und Gnad nicht mangeln.

Bum dritten wissen wir wol / daß uns / vermög der Regeln/zugelassen ist unter dem Sigill der Beicht das Gewissen zu offenbaren / jedoch ist es besser/es geschehe ausser der Beicht /wie es dann fast ben allen im Brauch. Da bleiben dahinten alle Gerupel/Argwohn/Murren/daß die Obern lenden musten / als theten sie etwas mit vus was sie auß der Vicht wisten: sonsten ist ja teiner so gar seines Fortgangs / oder geistlichen Nusens vergessen / ob er schon vnuer der Beicht sich offenbaret / der vom Obern nicht seibst begehre / er wolle sich in seiner Regierung dieser Bissenschaftt gebrauchen / vnd doch darneben seiner Ehren vnd Gelimpsis verschonen / dardurch et nicht allem nichts verlieret / sondern den Obern mehr anhält seiner Ehren vnd Fortzgangs Sorgzutragen.

Weil dann alle fast sich / vnd ihr Gewissen lieber aufferlich wollen an Zag gebenibaff alfo die Borfteher fie defto vertravolicher / ohn einige Gorg / bud acht auff die Beicht regieren tonnen erfolgt ferner daß auch daß innerliche Regiment gar nicht an der Beicht hanget. Und eben diefen Rath gibt der S. Bonaventura auch/ Tr de 6 damit alfo der Dber defto füglicher ein je- alis fersden regieren / bud nach erfandten feinen phin.67 Kräfften/ vnd Rengungen ihm was aufferlegen forme / dazu er ihn dienlich erfenet. Bu Diefer Lehr bringt der Beilig Mann ben Die Wort der Schrifft: Hawon vnd Num.4feine Sohne follen hinein in das Beiligehumb geben vnd ein jeglichen veroronen zu finem Ambt / vnd Last, dener trage soll. Durch Maron/ und feine Gohne / verftehet er die Borfteher / fo woll hohe als nidrige / die follen in das innerfte der Interthanen eingehen/ jedes Tugend/Stard und Bermegen wiffe/

> →5+50 ¥

daß fie jedem wiffen fein Laft / vind

Ambtauffjulegen.

Da